



Aachen, 6. September 2018

## Freifunk für alle

### Haftungsrisiken und technische Umsetzung

Alexander Gottwald, EMBA  
Rechtsanwalt  
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)

# Vorstellung

- Ausbildung
  - Juristisches Studium – 1. und 2. Staatsexamen in Münster
  - Betriebswirtschaftliches Studium – Executive Master of Business Administration in Münster (EMBA)
  - Ausbildung zum Zertifizierten Datenschutzbeauftragten bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDDcert. EU)
  
- Schwerpunkte
  - Tätigkeit als Externer Datenschutzbeauftragter
  - Datenschutz- und IT-Recht im Gesundheits- und Sozialwesen
  - Wirtschaftsrecht (Steuer-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht)
  
- Diverse interne und externe Publikationen
  
- Vortrags- und Referententätigkeit

## Vorstellung der Solidaris

- Ihre Solidaris
  - Eine der größten Prüfungs- und Beratungsgesellschaften im Non-Profit-Sektor
  - Bundesweit mit über 270 Beschäftigten tätig
  - Über 80 Jahre erfolgreich am Markt tätig mit stetigem organischen Wachstum
  - Anteil der Mitarbeiter mit Berufsexamina (WP, StB, vBP, RA) mit ca. 45 % aller Außendienstmitarbeiter vergleichsweise hoch
  - Über 2.000 Einzelmandate im Non-Profit-Sektor unterschiedlicher Größenordnung und Rechtsformen

I. Einleitung

II. Haftungsrisiken

III. Technische Umsetzung

IV. Fazit und Handlungsempfehlungen

# I. Einleitung

# Zunehmende Digitalisierung

# Einleitung

- Zunehmende Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens
- Internet ist **notwendig** für persönliche Lebensführung und Lebensqualität der Bürger
- **Recht auf Internet** (Ableitung aus Rspr. BVerfG, BGH, Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention)
- Internetzugang ist **Pflicht** für Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege (z. B. WTG-DVO, LWTG-DVO etc.)
- **Folge** – Einrichtung von flächendeckendem Zugang zum Internet

# Einleitung

## ■ Probleme :

1. Welche **Haftungsrisiken** kommen in Betracht ?

2. Wie sieht **technische Umsetzung** aus ?

## II. Haftungsrisiken

Rechtslage bis und ab 2017

## Haftungsrisiken – Rechtslage bis 2017

- Urheberrechtsverletzungen bei **illegalem Download** von z. B. fremder Musik, Serien oder Filme
- Verletzer haftet unmittelbar, es sei denn unbekannt oder nicht greifbar. Dann ggf. **Betreiber** über **Störerhaftung** (BGH, Mai 2010: „Sommer-unseres-Lebens“ und EuGH, September 2016: „*Mc Fadden ./.* Sony“)
- Störer – Betreiber, der keine zeitgemäße Verschlüsselung und individuelles Passwort eingerichtet hat
- **Folge** – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- **Kostenrisiko** – Abmahn- und ggf. sämtliche Gerichtskosten

## Haftungsrisiken – ab 2017

- Initiative BMWI Februar 2017
- **Abschaffung der Störerhaftung** durch Änderung der §§ 7 und 8 des Telemediengesetzes (TMG)
- Betreiber von Interzugängen soll nun **vollwertige** sog. „**Diensteanbieter**“ und nur ausnahmsweise verantwortlich für die Inhalte sein, die kommuniziert werden.

## Haftungsrisiken – ab 2017

- Relevanter Wortlaut von § 8 TMG:

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,

2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und

3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche.

Ausnahme: Absicht

## Haftungsrisiken – ab 2017

- Relevanter Wortlaut von § 8 TMG:

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

(4) Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 dürfen von einer Behörde nicht verpflichtet werden,

1. vor Gewährung des Zugangs

a) die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (Registrierung) oder

b) die Eingabe eines Passworts zu verlangen oder

2. das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen.

Davon unberührt bleibt, wenn ein Diensteanbieter auf freiwilliger Basis die Nutzer identifiziert, eine Passworteingabe verlangt oder andere freiwillige Maßnahmen ergreift.

## Haftungsrisiken – ab 2017

- Relevanter Wortlaut von § 7 TMG:

(4) Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts **keine andere Möglichkeit**, der **Verletzung seines Rechts abzuhelpfen**, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 die **Sperrung der Nutzung von Informationen** verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

!!! Die Sperrung muss **zumutbar** und **verhältnismäßig** sein !!!

Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf **Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten** für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 **nicht**.

- **Folge:** höchstens **gerichtliche Kosten** (eigene und fremde RA-Kosten und Gerichtsgebühren) fallen an

## Haftungsrisiken – ab 2017

- Konkretisierung **Zumutbar- und Verhältnismäßigkeit** des Sperranspruch durch BGH Urteil vom 26. Juli 2018 (I ZR 64/17 „Dead Island-Haftung“).  
  
„Der Anspruch auf Sperrmaßnahmen ist **nicht auf bestimmte Sperrmaßnahmen beschränkt** und kann auch die Pflicht zur **Registrierung** von Nutzern zur **Verschlüsselung** des Zugangs mit einem Passwort oder zur **vollständigen Sperrung** des Zugangs umfassen. Der BGH lässt darüber hinaus aber offen, wie umfangreich der Sperranspruch ist.“
- Denkbar u.a. IP-, DNS-, URL-, Port-Sperren, Datenmengen- oder zeitliche Begrenzungen oder Verkehrsfilter

## III. Technische Umsetzung

### In Bestandsgebäuden und Neubauten

## Technische Umsetzung

- Zugang zu Internet über :
  - Netzwerk,
  - Telefon,
  - Kabelleitungen und
  - kabellos über das Mobilfunknetzwerk (UMTS).
- **UMTS-Problem** der regionalen und baulichen Gegebenheiten („dicke Wände“) und bei größeren Datenmengen, da häufig Limitierung von Daten.
- Neue Gebäude: Direktverlegung von Netzwirkabeln
- Bestandsgebäude: vorhandene Telefonleitungen nachrüsten

## Technische Umsetzung

- Endkunde, abhängig von der Dauer des Aufenthalts und administrativem Aufwand, daher:
  - in Krankenhäusern und Reha-Klinken – Einrichtungen selbst
  - Pflegeheim - Bewohner
- **Problem** WLAN nur in der Nähe des Zimmers
- **Problem** Einrichtung von Gäste-WLAN's
- **Problem** Einrichtung von Filtern
- **Problem** Datenschutz und Datensicherheit
  - Logische oder physische Trennung des WLAN's vom übrigen Netzwerk der Einrichtung

# IV. Fazit und Handlungsempfehlungen

## Fazit und Handlungsempfehlungen

- **Störerhaftung** ist abgeschafft
- Freifunk ist künftig möglich und nötig, solange keine Urheberrechtsverletzungen begangen werden
- „Unschuldige“ Betreiber haften nicht auf Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassung – Kein Abmahnrisiko
- Einrichtung von Sperren erst nach Urheberrechtsverletzungen
- **Kostenrisiko** lediglich im Zusammenhang mit den **Gerichtskosten** bei der Geltendmachung von Sperransprüchen
- **Datenschutz** und **Datensicherheit** bei der Einrichtung von Haus-WLAN's **beachten**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Alexander Gottwald, EMBA**

Rechtsanwalt

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)

E-Mail: [a.gottwald@solidaris.de](mailto:a.gottwald@solidaris.de)

Telefon: 0251 / 48261 173